



**University of
Zurich** ^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
Main Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2014

Liechtenstein

Kley, Andreas

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-101539>

Book Section

Originally published at:

Kley, Andreas (2014). Liechtenstein. In: Cordes, Albrecht; et al. Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (2. Aufl.): Lehnrechtsbücher – Liermann, Hans (1893 – 1976). Berlin: Erich Schmidt Verlag, 984-985.

Sonderdruck aus:

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte

Herausgegeben von
Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp,
Heiner Lück, Dieter Werkmüller
und Christa Bertelsmeier-Kierst
als philologischer Beraterin

2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage

20. Lieferung

Lehnrechtsbücher – Liermann, Hans (1893–1976)

ERICH SCHMIDT VERLAG

London gewidmet, woraus ein Band hervorgegangen ist, in dem neue Aspekte seiner Arbeit und seines Forschungsgegenstand aufgezeigt werden.

A. Erker, Art. L., IIRC II, 1978, 2005–2007. – St. Jurasinski/L. Oliver/A. Rabin (Hg.), *English Law Before Magna Charta*, F. L. and *Die Gesetze der Angelsachsen*, Leiden/Boston 2010 (darin u.a.: D. Fruscione, F. L.: A Selected Bibliography, 9–11; dies., L.'s Intellectual Milieu, 15–26; A. Rabin, F. L. and *Die Gesetze der Angelsachsen*, 1–3).

Daniela Fruscione

Liebnis

L. ist ein Geld- oder Sachgeschenk (→ Schenkung), das aus Gefälligkeit oder Dank für bes. Leistungen gegeben bzw. als Mittel eingesetzt wird, um die Gunst des Beschenkten zu erwirken. Die (rechtl.) Bewertung der L. ist abhängig von den mit ihr verknüpften Absichten, ihren Adressaten und Umständen. In Stadtrechnungen und → Gewerbeordnungen wird die L. einerseits als (grundsätzlich statthafte) Sonderprämie, Gratifikation und Zulage zu einer vereinbarten Vergütung behandelt, andererseits als unfairen, dem Verbot unterliegendes Mittel zur Gewinnung von wirtschaftl. Vorteilen – etwa bei der Erlangung von Aufträgen durch Mühlenbesitzer (1284 Frankfurt) [→ Mühle, Mühlerecht] oder der Abwerbung von Bergarbeitern (1548 Joachimsthal) [→ Bergrecht, Bergregal]. Gegenüber Amtsträgern, insbes. Ratsmitgliedern, → Schöffen und → Münzmeistern gilt sie i.d.R. als (verbotene) Bestechung (1395 Köln) [→ Korruption]. Die Grenze zwischen freiwilliger → Gaben und erzwingbarer Forderung wird fließend, wo sie als → Zins oder Leibgeld (→ Leihe) bei Darlehensgeschäften (1641 Worms) [→ Darlehen] bzw. als (einmalige oder regelmäßige) Abgabe verstanden wird, die bei Besitzwechsel an die → Grundherrschaft (Laudemialgeld, [→ Laudemium]) oder (urspr. auf dessen Bitte) von → Untertanen an einen Oberherrn (Grafenschatz, Charitativ) zu entrichten ist.

DRW VIII 1313f., F. Göttinger, Art. L., IIRC II, 1978, 2007 f. – K.H. Lang, Hist. Entw. der Deutschen Steuerverf. seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten, Berlin/Stein 1793, 29, 171; H. Ermisch, Das sächs. BergR., 1887, 233; A.

Mihm/M. Mihm, Ma. Stadtrechnungen im Just. Prozess I, 2007, 368.

Peter König

Liechtenstein

In der Antike gehörte das Gebiet des heutigen L. zu Rätien. In der Feudalzeit (→ Feudalismus) entwickelten sich selbständige → Herrschaften, darunter die Gft.en Schellenberg und Vaduz. Hans Adam I. von L. erwarb Vaduz 1699 und Schellenberg 1712, wobei er weniger eine Herrschaft ausüben, als ein Stimmrecht im → Reichstag erhalten wollte. 1719 vereinigte der Kaiser die beiden Herrschaften und erhob sie als eine Herrschaft zum unmittelbaren Reichsfürstentum, womit Sitz und Stimme auf der Reichsfürstenbank in → Regensburg gesichert war. Die → Fürsten residierten nicht im Land, sondern in → Wien und ließen sich durch einen Landesverweser vertreten. Erst 1938 war der Fürst gezwungen von Wien nach Vaduz umzuziehen. Als Mitglied des → Deutschen Bundes nahm L. (durch den Abgeordneten Peter Kaiser) an der → Frankfurter Nationalversammlung teil. 1852 wandte sich L. wirtschaftlich → Österreich zu, indem es sich dem österr. Zollgebiet anschloss. Die Auflösung des Deutschen Bundes 1866 entblößte L. von seiner bündischen Einbettung. Paul → Laband hielt die *Existenz eines souveränen Gemeinwesens wie Liechtenstein [für] eine Ironie des Staatsbegriffes*. Nach 1918 schloss sich L. wirtschaftlich der → Schweiz an und vereinbarte entsprechende Verträge mit der Schweiz betreffend Post und Zollwesen (→ Zoll). Den Zweiten Weltkrieg überlebte das Land an der Seite der Schweiz unbeschadet. Durch eine aktive Gesetzgebungspolitik schuf das Land im 20. Jh. vorteilhafte Instrumente der Geldanlage. Das Land konnte sich von einem Agrarstaat zu einem modernen Bank- und Industriestandort wandeln.

Staatsrechtl. besaß und besitzt der Fürst eine extrem starke Stellung, denn er handhabt gemäß den → Verfassungen von 1862 und 1921 ein Vetorecht (→ Veto, Vetorecht) gegen die → Gesetze, das er auch ausübte. Durch eine umfassende Verfassungsrevision von 2003 konnte er sein Vetorecht noch ausbauen. Insofern stellt das Fsm. L. eine rechtsstaatl. und demokratische Anomalie dar, die in → Europa seinesgleichen sucht. International hatte sich die Stellung des Landes gefestigt, als es 1978 Mitglied des Europarates

wurde. Damit war der Zweifel Labands an der völkerrechtl. → Souveränität L.s beseitigt worden. In der Folge konnte es 1990 der UNO als damals kleinster Staat beitreten und seit 1992 ist es auch Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes.

F. Frommelt, Von der Auenlandschaft zur Auto-landschaft. 200 Jahre Wandel in L., in: H. Oehri (Hg.), Menschen, Bilder u. Geschichten I, Maurer 2006, 22–61; Organisationskomitee 200 Jahre Souveränität 1806/2006 (Hg.), Das Fsm. L. X, Vaduz 2006; D. Langewiesche (Hg.), Kleinstaaten in Europa, Schaan 2007; Hist. Ver. für das Fsm. L. (Hg.), A. Brunhart u.a. (Red.), Hist. Lex. des Fsm. L., 2 Bde., 2013.

Andreas Kley

Liegenschaftsrecht

I. Grundlagen

Der Ausdruck L. bezeichnet die Gesamtheit der Regeln über unbewegliche → Sachen. Semantisch von Ausdrücken wie *liegenschaft* und *liegende grund* abgeleitet, erfasst das L. demnach → Grundstücke, also abgrenzbare Teile der Erdoberfläche, mit den ihnen zugeordneten oder gleichgestellten („verliegenschafteten“) Sachen und Rechten. Anders als im röm. Recht überwiegt im Verhältnis zwischen L. und dem Recht der beweglichen Sachen, der → *Falunus*, die Verschiedenheit der Regelungsansätze: Ausgehend von ihrer unterschiedlichen Beschaffenheit begründet die kategoriale Trennung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen v.a. im ma.L. einen, wie Otto von → Cierke in einer vielzitierten Wendung (DPfR II, 5) formulierte, „tief angelegten Gegensatz, der das [dt.] Sachenrecht vom Fundamente bis zum Giebel spaltete und in das Vertragsrecht, Familienrecht, Erbrecht und Prozeßrecht hinübergrieff“.

II. Die Entstehung der liegenschaftsrechtlichen Tradition im MA

1. Mit dem *dominium* (→ *dominium*, privatrechtlich) und den *jura in re* verfügte die röm. Rechtskultur über Kategorien, welche die Rechte an Liegenschaften als Vollrecht (→ *Eigenum*) und daraus systematisch abgeleiteten Abstufungen beschreibbar machten. Entsprechende Deutungsraaster fehlten dagegen zunächst in der germ.-fränk. Rechts tradition. Diese Abwesenheit insbes. einer eigentumsähnlichen Rechtsform

wirkt auf den ersten Blick wie eine Bestätigung der durch Georg Ludwig von → Maurer begründeten These von einem ursprünglichen germ. Gemeineigentum in Form der → Markgenossenschaft, das durch → Ackerverlosung individualisierter Nutzung zugänglich gemacht wurde (in diese Richtung die Berichte bei Caesar, *De bello gallico*, 6,22,2, und → Tacitus, *Germania*, 26). Doch sprechen bereits die archäol. nachgewiesene Existenz abgegrenzter Grundstücke und die Präsenz von Ausdrücken wie *Land kaufen* (*land bugjan*) in der got. Bibelübersetzung (→ Bibel) des (W)Ulfilas (†wohl 383) dafür, dass jedenfalls einem Teil der → Germanen die Vorstellung von rechtl. individualisiertem Grundbesitz geläufig war. Auch die Vielfalt von Regelungen in den → *Leges barbarorum* über den Erwerb von Grundbesitz zunächst insbes. durch die herrscherliche → Landschenkung, durch → Rodung, durch → Tausch, durch (modern gesprochen: gemischt) → Schenkung und auch durch → Kauf macht deutlich, dass jedenfalls seit fränk. Zeit eine allmähliche Differenzierung der Bodenordnung einsetzte. Bezeichnenderweise wurde es in der → *Lex Burgundionum* sogar für notwendig gehalten, die Veräußerung von Grundbesitz durch Kauf einzuschränken (*ut nulli vendere terram suam liceat*; 84. 1; MGH LL II/1, 106). Angesichts dieser Entwicklungen und der ihnen offensichtlich zugrundeliegenden Traditionen (vgl. auch den Verweis im L. Burg. 60, 2 auf eine *barbarica consuetudo* für testamentarische oder schenkweise Verfügungen) ist die These etwas überpointiert, erst die Praxis der Grundstückschenkungen an die Kirche *pro salute animae* (→ Seelgerät) habe zur „Entdeckung der Verfügungsmacht“ (Hattenbauer) geführt. Gleichwohl nicht zu übersehen bleibt die Gemeinschaftsbindung, die das L. in der Zeit v.a. bis etwa zum 12. Jh. kennzeichnete: So war die liegenschaftsrechtl. Verfügungsmacht des Hausvaters bei vielen Stämmen (→ Stamm, Stammes) auf einen ihm zugewiesenen → Freiteil begrenzt, während für alle anderen Grundstücksgeschäfte die auf einem Bespruchrecht (→ Erbenlaab) beruhende Zustimmung der Erben notwendig war. Hierin wie auch im Mitspracherecht der → Ganerben wurden die Umrisse von Rechtsvorstellungen erkennbar, in denen Grundbesitz als Existenzgrundlage, wenn nicht sogar als gemeinschaftliches Eigentum des im → Haus zusammengeschlossenen (und im 19. Jh. in dieser Hinsicht als → Gesamthand ver-